

GT - CUT10 SCHNEIDÖL 400 ml (Cod. 84010)

Durchsicht Nr. 18

vom 06/12/2022

Gedruckt am 15/12/2022

Seite Nr. 1/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:17 (vom: 31/08/2021)

Sicherheitsdatenblatt
In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: **84010**

Bezeichnung GT - CUT10 SCHNEIDÖL 400 ml

Chemische Charakterisierung Schmiermittel

UFI: 193C-J0H0-J00D-7T67

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Beschreibung/Verwendung Aerosolschneidöl.

| Erkannte Anwendungsgebiete | Industrielle | Gewerbliche | Verbraucher |
|----------------------------|--------------|-------------|-------------|
| Verbraucher | - | - | ✓ |
| Industrielle Verwendung | ~ | - | • • |
| Professioneller Gebrauch | · - | | - |

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname G&B Fissaggi SrI

Adresse Corso Savona, 22 10029 Villastellone (TO)

Standort und Land Italia

tel. +39 011.961.94.33 fax +39 011.961.93.82

E-mail der sachkundigen Person, tecnico@gebfissaggi.com

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist G&B Fissaggi Srl

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an

- IT Centro Antiveleni e Centro Nazionale di Informazione Tossicologica: Tel. 0382 24444 (IRCCS Fondazione Salvatore Maugeri Pavia)
- IT Centro Antiveleni di Milano: Tel. 02 66101029 (Ospedale Niguarda Ca' Granda Milano)
- IT Centro Antiveleni di Roma: Tel. 06 3054 343 (Policlinico Universitario A. Gemelli IRCCS Roma)
- IT Centro Antiveleni di Bergamo: Tel. 800 883300 (ASST Papa Giovanni XXIII Bergamo)
- IT Centro Antiveleni di Firenze: Tel. 055 794 7819 (Azienda Ospedaliera Universitaria Careggi Firenze)
- IT Centro Antiveleni di Napoli: Tel. 081 5453333 (Azienda Ospedaliera A. Cardarelli Napoli)

DE - Giftnotruf der Charité Universitätsmedizin Berlin: Tel. +49 030 19240 (Germany)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EU) 2020/878. Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Aerosole, gefahrenkategorie 1 H222 Extrem entzündbares Aerosol.



Durchsicht Nr. 18

vom 06/12/2022

Gedruckt am 15/12/2022

Seite Nr. 2/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:17 (vom: 31/08/2021)

GT - CUT10 SCHNEIDÖL 400 ml (Cod. 84010)

H229

H411

Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition,

gefahrenkategorie 3

Gewässergefährdend, chronische toxizität,

gefahrenkategorie 2

H315 Verursacht Hautreizungen. H336

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:







Signalwörter:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50°C / 122°F aussetzen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften zuführen. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

Enthält: Kohlenwasserstoffe, C6, isoalkane

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:



Durchsicht Nr. 18

vom 06/12/2022

Gedruckt am 15/12/2022

Seite Nr. 3/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:17 (vom: 31/08/2021)

GT - CUT10 SCHNEIDÖL 400 ml (Cod. 84010)

Kennzeichnung x = Konz. %

Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)

Kohlenwasserstoffe, C6, isoalkane

INDEX 649-328-00-1 $43 \le x < 47$ Flam. Liq. 2 H225, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336,

Aquatic Chronic 2 H411, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der

CLP-Verordnung: P

CE 265-151-9

CAS 64742-49-0

REACH Reg. 012119484651-34-

XXXX Propan

INDEX 601-003-00-5 $23 \le x < 27$

Flam. Gas 1A H220, Press. Gas (Liq.) H280, Anmerkung zur Einstufung

gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: U

CE 200-827-9 CAS 74-98-6

REACH Reg. 01-2119486944-21-

0046 Butan

INDEX 601-004-00-0

11 ≤ x < 15 Flam. Gas 1A H220, Press. Gas (Lig.) H280, Anmerkung zur Einstufung

gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: C, U

CE 203-448-7 CAS 106-97-8

REACH Reg. 01-2119474691-32-

XXXX Isobutan

INDEX 601-004-00-0

1 ≤ x < 3

Flam. Gas 1A H220, Press. Gas H280

CE 200-857-2 CAS 75-28-5

REACH Reg. 01-2119485395-27-

XXXX

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

Das Produkt ist ein Aerosol, das Treibmittel enthält. In Hinblick auf die Berechnung der Gesundheitsgefahren werden die Treibmittel nicht berücksichtigt (es sei denn, sie stellen eine Gesundheitsgefahr dar). Die angegebenen Prozentsätze schließen die Treibmittel mit ein.

Prozentsatz der Treibmittel: 38,00 %

Kohlenwasserstoffe, C6, isoalkane

Hydrocarbons, C6, isoalkanes, <5% n-hexane: a complex combination of hydrocarbons obtained by treating a petroleum fraction with hydrogen in the presence of a catalyst. It consists of hydrocarbons having carbon numbers predominantly in the range of C4 through C11 and boiling in the range of approximately minus 20Â ° C to 190Â ° C (-4Â ° F to 374Â ° F).

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Kein Erbrechen darf herbeigeführt werden. Kein Arzneimittel darf verabreicht werden, das nicht vom Arzt verordnet worden ist.



Durchsicht Nr. 18

vom 06/12/2022

Gedruckt am 15/12/2022

Seite Nr. 4/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:17 (vom: 31/08/2021)

GT - CUT10 SCHNEIDÖL 400 ml (Cod. 84010)

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Überhitzung besteht die Gefahr, dass Aerosol-Behälter sich verformen, bersten und an eine erhebliche Entfernung geschleudert werden. Bevor man sich an den Brand herangeht, muss man einen Schutzhelm aufsetzen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequelle ist aus dem Bereich zu entsorgen, in dem das Produkt ausgetreten ist. Personen ohne Schutzkleidung vom Ort entfernen. Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

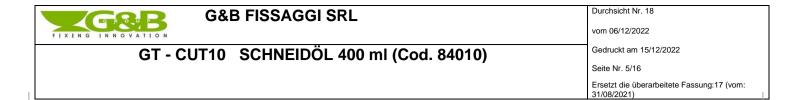
Verschüttung in die Umwelt ist zu unterbinden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt mit trägem, absorbierendem Material aufnehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.



ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Es darf nicht in Flammen bzw. auf glühende Körper gesprüht werden. Dämpfe können sich mit einer Explosion entzünden, daher ist eine Ansammlung durch Offenhalten von Türen und Fenstern mit Durchzug zu verhindern. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Aerosol nicht einatmen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Es ist in einem gut belüfteten Raum, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung, bei Temperaturen unter 50°C / 122°F aufzubewahren und von jeglicher Brennquelle fernzuhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

| DEU | Deutschland | Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher |
|-----|----------------|--|
| | | Arbeitsstoffe, Mitteilung 56 |
| ESP | España | Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2021 |
| FRA | France | Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS |
| GRC | Ελλάδα | Π.Δ. 26/2020 (ΦΕΚ 50/Α` 6.3.2020) Εναρμόνιση της ελληνικής νομοθεσίας προς τις διατάξεις των οδηγιών |
| | | 2017/2398/ΕΕ, 2019/130/ΕΕ και 2019/983/ΕΕ «για την τροποποίηση της οδηγίας 2004/37/ΕΚ ``σχετικά με την προστασία των εργαζομένων από τους κινδύνους που συνδέονται με την έκθεση σε καρκινογόνους ή μεταλλαξιγόνους παράγοντες κατά την εργασία``» |
| HUN | Magyarország | Az innovációért és technológiáért felelős miniszter 5/2020. (II. 6.) ITM rendelete a kémiai kóroki tényezők hatásának kitett munkavállalók egészségének és biztonságának védelméről |
| POL | Polska | Rozporządzenie ministra rozwoju, pracy i technologii z dnia 18 lutego 2021 r. Zmieniające rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w środowisku pracy |
| GBR | United Kingdom | EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020) |
| | TLV-ACGIH | ACGIH 2021 |

| Kohlenwasserstoffe, C6, isoalkane | | | | | | | | |
|-----------------------------------|-------|---------|-----|------------|-----|--------------------------------|--|--|
| Schwellengrenzwe | rt | | | | | | | |
| Тур | Staat | TWA/8St | | STEL/15Min | | Bemerkungen / Beobachtungen | | |
| | | mg/m3 | ppm | mg/m3 | ppm | | | |
| NDS/NDSCh | POL | 500 | | 1500 | | | | |

Gesundheit -

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -

| DNEL / DMEL | Auswirkungen bei Verbrauchern | | | | Auswirkungen bei Arbeitern | | | |
|----------------|-------------------------------------|--------------|----------------------|--------------------|-------------------------------|--------------|----------------------|---------------------|
| Aussetzungsweg | Lokale akute | System akute | Lokale chronische | System chronische | Lokale akute | System akute | Lokale chronische | System chronische |
| mündlich | | | | 1301 mg/kg bw/d | | | | |
| Einatmung | | | | 1137 mg/m3 | | | | 5306 mg/m3 |
| hautbezogen | | | | 1377 mg/kg bw/d | | | | 13964 mg/kg bw/d |



Durchsicht Nr. 18

vom 06/12/2022

Gedruckt am 15/12/2022

Seite Nr. 6/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:17 (vom: 31/08/2021)

GT - CUT10 SCHNEIDÖL 400 ml (Cod. 84010)

| Propan | | | | | | |
|--------------------|-------|---------|------|------------|------|--------------------------------|
| Schwellengrenzwert | | | | | | |
| Тур | Staat | TWA/8St | | STEL/15Min | | Bemerkungen / Beobachtungen |
| | | mg/m3 | ppm | mg/m3 | ppm | |
| AGW | DEU | 1800 | 1000 | 7200 | 4000 | |
| MAK | DEU | 1800 | 1000 | 7200 | 4000 | |
| VLA | ESP | | 1000 | | | |
| TLV | GRC | 1800 | 1000 | | | |
| NDS/NDSCh | POL | 1800 | | | | |

| Schwellengrenzwert | | | | | | |
|--------------------|-------|---------|------|------------|------|-----------------------------|
| Тур | Staat | TWA/8St | | STEL/15Min | | Bemerkungen / Beobachtungen |
| | | mg/m3 | ppm | mg/m3 | ppm | |
| AGW | DEU | 2400 | 1000 | 9600 | 4000 | |
| MAK | DEU | 2400 | 1000 | 9600 | 4000 | |
| VLA | ESP | | 1000 | | | Gases |
| VLEP | FRA | 1900 | 800 | | | |
| TLV | GRC | 2350 | 1000 | | | |
| AK | HUN | 2350 | | 9400 | | |
| NDS/NDSCh | POL | 1900 | | 3000 | | |
| WEL | GBR | 1450 | 600 | 1810 | 750 | |
| WEL | GBR | | 4 | | | EINATB |
| TLV-ACGIH | | | | | 1000 | |

| Isobutan Schwellengrenzwert | | | | | | |
|--------------------------------|-------|---------|-----|------------|-----|--------------------------------|
| Тур | Staat | TWA/8St | | STEL/15Min | | Bemerkungen / Beobachtungen |
| | | mg/m3 | ppm | mg/m3 | ppm | |
| TLV-ACGIH | | | 800 | | | |

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.



GT - CUT10 SCHNEIDÖL 400 ml (Cod. 84010)

Durchsicht Nr. 18

vom 06/12/2022

Gedruckt am 15/12/2022

Seite Nr. 7/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:17 (vom: 31/08/2021)

HANDSCHUTZ

Nicht erforderlich.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ AX in Verbindung mit einem Filter Typ P aufzusetzen (Bez. Norm EN 14387).

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| Eigenschaften | Wert | Angaben |
|--|--|---|
| Physikalischer Zustand | Aerosol | |
| Farbe | hellbraun | |
| Geruch | charakteristisch nach Lösungsmittel | |
| Schmelzpunkt / Gefrierpunkt | nicht verfügbar | |
| Siedebeginn | nicht verfügbar | |
| Entzündbarkeit | entflammbares Gas | |
| Untere Explosionsgrenze | nicht verfügbar | |
| Obere Explosionsgrenze | nicht verfügbar | |
| Flammpunkt | < 0 °C | |
| Selbstentzündungstemperatur | nicht verfügbar | |
| Zersetzungstemperatur | nicht verfügbar | |
| pH-Wert | nicht verfügbar | Grund für das fehlen von daten:der Stoff/das Gemisch ist unpolar/aprotisch |
| Kinematische Viskosität | 288 - 352 cst (olio a 40 C°) | |
| Loeslichkeit | wasserunlöslich | |
| Verteilungskoeffizient: N- Oktylalkohol/Wasser | nicht verfügbar | |
| Dampfdruck | nicht verfügbar | |
| Dichte und/oder relative Dichte Relative Dampfdichte | 0,64 ÷ 0,68 kg/l nicht verfügbar | Temperatur: 20 °C |
| Partikeleigenschaften | nicht anwendbar | |
| | | |

9.2. Sonstige Angaben



Durchsicht Nr. 18

vom 06/12/2022

Gedruckt am 15/12/2022

Seite Nr. 8/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:17 (vom: 31/08/2021)

GT - CUT10 SCHNEIDÖL 400 ml (Cod. 84010)

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC (Richtlinie 2010/75/EU) 83,54 % - 551,36 g/liter VOC (fluechtiger Kohlenstoff) 60,72 % - 400,74 g/liter

Explosive Eigenschaften nicht anwendbar Oxidierende Eigenschaften nicht anwendbar Siedebereich Base $> 250 \, \text{C}^{\circ}$ Flash point Base $> 200 \, \text{C}^{\circ}$

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Reduzier- und Oxydiermitteln, starke Basen und Säuren, Werkstoffe bei hohen Temperaturen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen



GT - CUT10 SCHNEIDÖL 400 ml (Cod. 84010)

Durchsicht Nr. 18

vom 06/12/2022

Gedruckt am 15/12/2022

Seite Nr. 9/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:17 (vom: 31/08/2021)

| Angaben nicht vorhanden. | |
|---|---|
| Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen | |
| Angaben nicht vorhanden. | |
| Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chron | ische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition |
| Angaben nicht vorhanden. | |
| Wechselwirkungen | |
| Angaben nicht vorhanden. | |
| AKUTE TOXIZITÄT | |
| ATE (Inhalativ) der Mischung: ATE (Oral) der Mischung: ATE (Dermal) der Mischung: | Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff) Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff) Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff) |
| Kohlenwasserstoffe, C6, isoalkane | |
| LD50 (Dermal): LD50 (Oral): LC50 (Inhalativ dämpfen): | > 2000 mg/kg bw rabbit> 2000 mg/kg bw rat> 25 mg/l/4h air (rat) |
| Propan | |
| LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern): | 800000 ppm 15 min |
| Butan | |
| LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern): | > 1442,738 mg/l/15min rat |
| Isobutan | |
| LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern): | > 1442,738 mg/l/15min rat |
| ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT | |
| Verursacht Hautreizungen | |



11.2. Angaben über sonstige Gefahren

G&B FISSAGGI SRL

Durchsicht Nr. 18

vom 06/12/2022

Gedruckt am 15/12/2022

Seite Nr. 10/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:17 (vom: 31/08/2021)

GT - CUT10 SCHNEIDÖL 400 ml (Cod. 84010)

| SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG |
|--|
| Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse |
| SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT |
| Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse |
| KEIMZELL-MUTAGENITÄT |
| Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse |
| <u>KARZINOGENITÄT</u> |
| Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse |
| REPRODUKTIONSTOXIZITÄT |
| Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse |
| SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION |
| Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen |
| SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION |
| Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse |
| <u>ASPIRATIONSGEFAHR</u> |
| Ausgeschlossen, da das Aerosol die Ansammlung im Mund einer bedeutenden Menge des Produkts nicht zulässt |



Durchsicht Nr. 18

vom 06/12/2022

Gedruckt am 15/12/2022

Seite Nr. 11/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:17 (vom: 31/08/2021)

GT - CUT10 SCHNEIDÖL 400 ml (Cod. 84010)

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist giftig für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wasserumwelt zu verursachen.

12.1. Toxizität

Butan

LC50 - Fische > 24,11 mg/l/96h

Propan

LC50 - Fische 85,82 mg/l/96h EC50 - Krustentiere 41,82 mg/l/48h

Kohlenwasserstoffe, C6, isoalkane

 LC50 - Fische
 8,41 mg/l/96h

 EC50 - Krustentiere
 4,7 mg/l/48h

 EC50 - Algen / Wasserpflanzen
 > 12 mg/l/72h

 NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen
 6,47 mg/l

Isobutan

LC50 - Fische > 24,11 mg/l/96h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Propan

Global Warming Potential (GWP): 3. Ozone Depletion Potential (ODP): 0.

Butan

Wasserlößlichkeit 0,1 - 100 mg/l

Schnell abbaubar

Propan

Wasserlößlichkeit 0,1 - 100 mg/l

Schnell abbaubar

Kohlenwasserstoffe, C6, isoalkane

Schnell abbaubar Isobutan

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Butan

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 1,09

Propan

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 1,09

12.4. Mobilität im Boden



Durchsicht Nr. 18

vom 06/12/2022

Gedruckt am 15/12/2022

Seite Nr. 12/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:17 (vom: 31/08/2021)

Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser

Kohlenwasserstoffe, C6, isoalkane

1.78

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

GT - CUT10 SCHNEIDÖL 400 ml (Cod. 84010)

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

Produktrückstände sind als besondere gefährliche Abfälle anzusehen.

Leere Dosen dürfen, auch wenn sie vollständig entleert sind, nicht in der Umwelt verteilt werden.

Der auf eine Temperatur über 50 ° C überhitzte Aerosolbehälter kann platzen, selbst wenn er einen kleinen Gasrückstand enthält.

Die Entsorgung muss an einem zugelassenen Ort und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen erfolgen.

Der Transport von Abfällen kann ADR unterliegen.

Europäischer Abfallkatalogcode (kontaminierte Behälter):

Aerosol als Hausmüll ist von der Anwendung der vorgenannten Regel ausgenommen.

Das verbrauchte Aerosol für den professionellen / industriellen Gebrauch kann klassifiziert werden:

15.01.11 *: Metallverpackung mit gefährlichen festen porösen Matrices, einschließlich leerer Druckbehälter.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, IATA: 1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: AEROSOLS IMDG: AEROSOLS

IATA: AEROSOLS, FLAMMABLE

14.3. Transportgefahrenklassen



Etikett: 2.1

Durchsicht Nr. 18

vom 06/12/2022

Gedruckt am 15/12/2022

Seite Nr. 13/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:17 (vom: 31/08/2021)

Tunnel: (D)

Angaben zur

Verpackung 203

Angaben zur Verpackung

203

GT - CUT10 SCHNEIDÖL 400 ml (Cod. 84010)

ADR / RID: Klasse: 2

IMDG: Klasse: 2 Etikett: 2.1

IATA: Klasse: 2 Etikett: 2.1

14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA:

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: Environmentally

Hazardous

IMDG: Marine Pollutant

IATA: NO

Zur Luftbefördeurng ist die Umgebungsgefahrmarkierung nur bei den Normen UN 3077 und UN 3082 pflichtig.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID: HIN - Kemler: --Begrenzten Beschränkun Mengen: 1 L gsordnung für

Special provision: -

EMS: F-D, S-U IMDG: Begrenzten

Mengen: 1 L IATA: Cargo:

Hochstmenge 150 Kg

Pass.: Hochstmenge

75 Kg

Special provision: A145, A167,

A802

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: P3a-E2

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt



GT - CUT10 SCHNEIDÖL 400 ml (Cod. 84010)

Durchsicht Nr. 18

vom 06/12/2022

Gedruckt am 15/12/2022

Seite Nr. 14/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:17 (vom: 31/08/2021)

eile Ni. 14/10

Punkt 40

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Gas 1A Entzündbare Gase, gefahrenkategorie 1A

Aerosol 1 Aerosole, gefahrenkategorie 1
Aerosol 3 Aerosole, gefahrenkategorie 3

Flam. Liq. 2 Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 2

Press. Gas (Liq.) Verflüssigtes Gas
Press. Gas Gas unter Druck



Durchsicht Nr. 18

vom 06/12/2022

Gedruckt am 15/12/2022

Seite Nr. 15/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:17 (vom: 31/08/2021)

GT - CUT10 SCHNEIDÖL 400 ml (Cod. 84010)

Asp. Tox. 1 Aspirationsgefahr, gefahrenkategorie 1
Skin Irrit. 2 Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3

Aquatic Chronic 2 Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2

H220 Extrem entzündbares Gas.H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
- Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)



Durchsicht Nr. 18

vom 06/12/2022

Gedruckt am 15/12/2022

Seite Nr. 16/16

Ersetzt die überarbeitete Fassung:17 (vom: 31/08/2021)

GT - CUT10 SCHNEIDÖL 400 ml (Cod. 84010)

- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP) 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148
- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01 / 02 / 08 / 09 / 11 / 14 / 15.